

Existenzsicherung von Alleinerziehenden und ihren Kindern in Hinblick auf die geplante Kindschaftsrechts-Reform

Einleitung

Es ist hinlänglich bekannt, dass Alleinerziehenden Haushalte mit 48%¹ die Gruppe mit der größten Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung sind, mit allen bekannten negativen Folgen für Gesundheit, Bildungs- und Einkommenschancen und die Zukunft der Kinder.² Die Kinderkostenanalyse von 2021 zeigt zudem deutlich, dass Kinder in Ein-Eltern-Haushalten 46% der Ausgaben eines Erwachsenen verursachen, in Zwei-Elternhaushalten jedoch nur 22%. Das bedeutet ihre Kosten wiegen doppelt so schwer. Im Schnitt betragen die Kinderkosten in einem Ein-Elternhaushalt pro Kind 900€, im Zwei-Elternhaushalt vergleichsweise 494€.³

Corona hat die finanzielle Situation von Alleinerziehenden-Familien massiv verschlechtert, wie die vielen finanziellen Anfragen in den Mitgliederorganisationen der ÖPA aufzeigen. Immer höhere Wohn- und Energiekosten, aber auch die steigende Inflation führen zu immer höherem finanziellem Druck in den Familien.

Die Existenzsicherung von Alleinerziehenden und ihren Kindern ist der ÖPA daher ein besonderes Anliegen und hat erste Priorität. Lösungen zur Existenzsicherung in beiden Eltern-Haushalten müssen jedoch gefunden werden, gerade dann, wenn die Verantwortung für die Betreuung der Kinder in Zukunft verstärkt auf beide Elternteile übertragen werden soll.

Zur nachhaltigen Existenzsicherung von Alleinerziehenden und ihren Kindern, sowie Trennungsfamilien im Allgemeinen schlägt die ÖPA im Folgenden einen Maßnahmenmix vor.

Die hier beleuchteten Maßnahmen sind im Zusammenhang mit der geplanten Kindschaftsrechts-Reform von besonderer Bedeutung.

Unterhalt von Kindern sichern

Erhöhung der Familienbeihilfe

Eine gute Möglichkeit Kinder aus Familien mit geringen Einkommen nachhaltig zu unterstützen, stellt die Erhöhung der Familienbeihilfe dar. Diese stellt eine monetäre Transferleistung dar, die eins zu eins bei den Bedarfen der Kinder landet und deren Existenzgrundlage sichert. Steuerliche Entlastungen wie der Familienbonus Plus eignen sich jedoch kaum zur finanziellen Absicherung von Kindern aus einkommenschwachen Familien, wie die Studie des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über Monetäre Familienleistungen für unterschiedliche Haushaltskonstellationen 2021 aufzeigt.

¹ STATISTIK AUSTRIA, EU-SILC 2025.

² Forschungsinstitut Economics of Inequality (INEQ) & Institut für Sozialpolitik der Wirtschaftsuniversität Wien, Armutsgefährdung und soziale Ausgrenzung von Ein-ElternHaushalten in Österreich 2021

³ Statistik Austria, Kinderkostenanalyse 2021

Ausbau von Sachleistungen

Der Ausbau von Sachleistungen machen soziale und finanzielle Sicherheit für Kinder, unabhängig von ihrer Familienform, möglich. In den Bereichen Bildung, medizinische Versorgung, soziale Teilhabe, Soziales als auch Wohnen gibt es diverse Ansatzpunkte um gleiche Chancen für Kinder zu erhöhen. Dazu zählt der breitgefächerte Ausbau der Kinderbetreuung. Kindergarten, Schule und Nachmittagsbetreuung müssen tatsächlich kostenlos sein, inklusive Verpflegung. Medizinische und therapeutische Leistungen müssen für Kinder grundsätzlich kostenfrei sein und schnell zur Verfügung stehen. Ein ernstzunehmendes kostenloses Freizeitangebot für Kultur, Sport und Musik, aber auch Nachhilfe sollte in Kindergärten und Schulen stark ausgebaut werden und allen Kindern zur Verfügung stehen. Ein großes Angebot von Sozialwohnungen und ein Mietzinsdeckel sichern den leistbaren Wohnbedarf von Familien.

Maßnahmen, die allen Kindern zur Verfügung stehen weisen eine hohe Treffsicherheit auf und erhöhen die Chancen auf ein existenzgesichertes Leben und eine gute Zukunft nachhaltig.

Geteilte elterliche Betreuung macht Harmonisierung von Familien- und Transferleistungen nötig

Die gesetzliche Förderung der geteilten elterlichen Betreuung führt zu verstärkten finanziellen Bedarfen in beiden Haushalten. Die Kosten im einen Haushalt sinken kaum, die Kosten im zweiten Haushalt steigen aufgrund der Bedarfe des Kindes. Dies führt zu Konflikten zwischen den Eltern um die Existenzsicherung. Spätestens beim erweiterten Umgang bis hin zur Doppelresidenz, aber bei vielen Familien auch im Residenzmodell gibt es im zweiten Haushalt Kosten für Wohnraum, Versorgung, Pflege, etc. Die Auswertung der Unterhaltsbefragung der Statistik Austria 2021 hat ergeben, dass besonders Familien mit geringen und mittleren Einkommen das Betreuungsmodell Doppelresidenz wählen, was Lösungen braucht, um die Kinder in diesen Familien finanziell abzusichern. Daraus folgt, dass Familien- und Transferleistungen beiden Haushalten in vollem Ausmaß zur Verfügung stehen müssen, um den Bedarf des Kindes in beiden Haushalten voll abzudecken.

Anspruch auf Familien- und Transferleistungen in voller Höhe

Das Doppelresidenzmodell macht derzeit eine Festlegung des hauptsächlichen Aufenthaltsortes nötig. Diesen kann es aus dem Selbstverständnis von gleichteiliger Betreuung in beiden Haushalten heraus, bei Doppelresidenz jedoch nicht geben. Dennoch zwingt die Regelung Familien dazu eine Wertung zwischen den Haushalten vorzunehmen, was für einen Elternteil den Verlust auf Anspruch auf sämtliche Familien- und Transferleistungen bedeutet.

Transferleistungen für das Kind wie bspw. Kinderzuschlag in der Mindestsicherung, oder Wohnbeihilfe, stehen derzeit nur demjenigen Elternteil zu bei dem der hauptsächliche Aufenthalt samt Familienbeihilfe und Hauptwohnsitz liegt. Auch Anspruch auf Wohnraum für eine Sozial- oder Genossenschaftswohnung besteht nur in diesem Haushalt. Das Kind wird im anderen Haushalt auch dann nicht berücksichtigt, wenn dieser einen erheblichen Teil der Betreuung übernimmt.

Darstellung anhand eines Beispiels:

Nur bei demjenigen, bei dem der hauptsächliche Aufenthalt festgelegt ist, kann der Kinderzuschlag in Sozialhilfe oder Mindestsicherung bezogen werden. Eine Klärung vor Gericht zwischen MA40 und

einem Mindestsicherungsbezieher, der sein Kind im Doppelresidenzmodell betreut, hat dazu geführt, dass dieser derzeit die Hälfte des Kinderzuschlags beziehen kann. Dies entspricht jedoch nicht dem tatsächlichen finanziellen Bedarf des Kindes, da die Kosten im Haushalt für das Kind nicht geringer sind, da es vollwertig im Haushalt lebt.¹⁰ Eine allgemein gültige Regelung existiert nicht. Daher müssen Leistungen auf ihre Wirksamkeit auf vielfältige Familienformen geprüft und Anspruchsberechtigungen an den tatsächlichen Bedarf in den Familien angepasst werden. Aus Sicht der ÖPA macht das einen Anspruch auf volle Höhe von allen Familien- und Transferleistungen in beiden Haushalten nötig.

Working Paper: Wien, 1. Juni 2026

¹⁰ Der Fall kann im Bedarfsfall geschwärzt zur Verfügung gestellt werden, wird aber aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt.